

*Bericht***International Conference on Comparative Non-Discrimination Law vom 22. bis 24. Juni 1998 in Utrecht**

Vom 22. bis 24. Juni 1998 fand an der Universität Utrecht (Niederlande) die „International Conference on Comparative Non-Discrimination Law“ statt, gemeinsam organisiert von der School of Human Rights Research, der Abteilung „Womens Legal Studies“ der Universität Utrecht und der niederländischen Gleichbehandlungskommission. Angesichts der Komplexität von rechtlichen Konzepten wie Gleichheit und Diskriminierungsverbot sollte das Ziel der Konferenz sein, „to bring together and develop worldwide expertise on this subject, from both the academic world and legal practice“, in der Hoffnung, „to enrich our thinking on the way law can help eradicate discrimination on whatever ground, and strive to live up to its grand promise of equal citizenship for all“. Dementsprechend war das Themenangebot inhaltlich wie geographisch breit gefächert. Der erste Tag war allgemeinen Themen gewidmet, der zweite spezifischen Aspekten des Diskriminierungsverbotes und der dritte der Durchsetzung des Anti-Diskriminierungsrechtes sowie Verfahrensfragen. Einführenden Referaten folgten jeweils Workshops zu unterschiedlichsten Themen, etwa zum Inhalt des Diskriminierungsverbotes im nationalen und internationalen Recht, zum Meta-Diskurs des diskriminierungsrechtes, zu Redefreiheit und Pornographie, zur Altersdiskriminierung, zum Gebrauch von statistischem Beweismaterial und zur Australischen Gleichbehandlungskommission. Zwei Referate zu Ergebnissen und zu Zukunftsperspektiven schlossen die Konferenz ab.

Angesichts der Vielfalt der Themen ist es kaum möglich, die Ergebnisse in einigen wenigen Sätzen zusammenzufassen. Im Vordergrund steht wohl einmal mehr die Erfahrung der Nützlichkeit des Vergleichs und des Austauschs, welche eine so breit und international angelegte Konferenz bietet, und welche zu einer vermehrten Zusammenarbeit führen könnten und sollten. Als Teilnehmerin bedauerte ich einzig, daß ich wegen des Zwangs zur Wahl einiger weniger Workshops von dieser Vielfalt nur punktuell profitieren konnte. Über die rein juristisch-technischen Fragen hinaus stellt sich die grundsätzlichere Frage, welche Rolle das Recht bei der Bekämpfung der Diskriminierung überhaupt spielen kann. Prof. J. Goldschmidt, Professorin für Frau und Recht an der Universität Leiden (Niederlande) und Präsidentin der niederländischen Gleichstellungskommission, äußerte sich in ihrem Schlußreferat diesbezüglich grundsätzlich positiv. Interessant scheint mir in diesem Zusammenhang auch eine Aussage von Dr. K.

O'Regan, Richterin am Verfassungsgerichtshof von Südafrika, in ihrem allgemeinen Einführungsreferat. Sie würdigte den asymmetrischen Ansatz positiv, den das genannte Gericht bei der Auslegung von Section 9 der neuen südafrikanischen Verfassung anwendet, bemerkte aber gleichzeitig, daß das politische Anliegen der Gleichheit für alle durch seine juristische Handhabung zu einem formal-technischen Problem der Rechtsprechung wird, welches die Aufmerksamkeit von der Notwendigkeit einer positiven und aktiven Politik abzulenken droht. Nicht nur Rechtswissenschaft und Rechtspraxis müssen daher (entsprechend dem Ziel der Konferenz) zusammengebracht werden, sondern auch diese zwei Disziplinen mit der Politik.

Beim Verlag Kluwer Law International wird gelegentlich ein Buch über die Konferenz erscheinen.

Christa Tobler, Leiden

*Richtlinie 97/80/EG des Rates der EU vom 15. Dezember 1997***Über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang zu dem dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ausgehend von dem Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag haben die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland (nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt) in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 umzusetzen, ein Abkommen über die Sozialpolitik geschlossen.
- (2) Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erkennt die Bedeutung der Bekämpfung von Diskriminierungen jegli-

1 ABl. C 332 vom 7.11.1996, S. 11 und ABl. C 185 vom 18.6.1997, S. 21.

2 ABl. C 133 vom 28.4.1997, S. 34.

3 Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. April 1997 (ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 215), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24.7.1997 (ABl. C 307 vom 8.10.1997, S. 6) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 6.11.1997 (ABl. C 358 vom 24.11.1997).